



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Sebastian Körber, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;**

hier: **Art. 37**
(Drs. 18/8547)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Art. 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Dieser Aufzug muss von 75 Prozent der Wohnungen in dem Gebäude und zwingend von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein.“

b) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei der Schaffung von Wohnraum durch Aufstockung.““

Begründung:

Die Errichtung von Aufzügen ist zwangsläufig mit hohen Kosten verbunden, weswegen von einer Nachrüstung von Aufzügen bei Aufstockung generell abgesehen werden muss. Um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, ist von einer unklaren Definition bzw. des unbestimmten Rechtsbegriffs „unverhältnismäßig“ abzusehen. Diese Regelung schafft Verbindlichkeit und spart Kosten. Zudem genügt es der Gesetzgebung, wenn 75 Prozent der Wohnungen in einem Gebäude samt der öffentlichen Verkehrsfläche mit dem Aufzug erreichbar sind.